



Landesbehindertenbeirat Brandenburg

Anmerkungen des Landesbehindertenbeirates

I Wie bewerten Sie das #dp25 für die Weiterentwicklung der Digitalpolitik in Brandenburg

Während die Zukunftsstrategie „Digitales Brandenburg“ sich auf den digitalen Ausbau unterschiedlicher gesellschaftlicher Bereiche konzentriert, richtet sich das #dp25 direkt an die Bürger*innen und versucht neue Maßnahmen entlang ihrer Bedürfnisse zu erschaffen. Hinsichtlich der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen werden jedoch aus unserer Sicht einige Faktoren zur (digitalen) Barrierefreiheit nicht hinreichend berücksichtigt.

II Welche Themenbereiche sind zu schwach repräsentiert oder sollten noch anders dargestellt werden?

Barrierefreiheit

In Ihrem Entwurf wird wiederholt von einer Barrierefreiheit „im weitesten Sinne“ (S.5) gesprochen, die sich in Abstufungen erfüllbar machen soll (S.13; 3.Handlungsempfehlung). Barrierefreiheit ist jedoch ein Zustand der vollen Zugänglichkeit und kann nicht nur in Teilen erfolgen, da somit Barrieren immer noch vorhanden sind und von einer Freiheit von diesen nicht gesprochen werden kann. Dabei stützen wir uns auf Artikel 9 der UN-Behindertenrechts-konvention zur Zugänglichkeit, § 4 Behindertengleichstellungsgesetz zur Barrierefreiheit, Abschnitt 2 Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz zur Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sowie der Definition der Barrierefreiheit der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit(https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Ueber-Uns/Definition-Barrierefreiheit/definition-barrierefreiheit_node.html)

Schließlich ist Barrierefreiheit ein Faktor, der allumfassend und präventiv mitbedacht werden muss, in allen gesellschaftlichen Bereichen und vor allem bei geplanten Maßnahmen im Digitalprogramm 2025:

- S.30/31: Fortbildungen zur Informationstechnik müssen Informationen zu einer barrierefreien Informationstechnik beinhalten.
- S.33 „Digitalisierung der Gesundheitsämter“
- S.24 „Maßnahmenbündel I“: Eine stetige Weiterentwicklung digitaler Instrumente wie der Schul-Cloud durch eine Vielzahl an Akteuren ist sehr empfehlenswert. An dieser Stelle, wäre es wissenswert, ob eine Umsetzung der Barrierefreiheit mit dieser Maßnahme angestrebt wird.
- S.40 „Maßnahmenbündel IV“: Ein digitales Kulturangebot muss barrierefreie Kulturangebote enthalten.
- S.47: Digitaler Staat: Bürgerzentrierte Verwaltungsdienste sind sehr empfehlenswert, sollten aber die Barrierefreiheit sowie eine möglichst große Vielfalt an zu verwendenden (alten) Endgeräten berücksichtigen.

Digitale Barrierefreiheit

Digitale Barrierefreiheit und Barrierefreiheit allgemein haben die Eigenschaft, dass sie Zugänge ohne Hindernisse ermöglichen. Auf S.29 „Maßnahmenbündel II“ macht die Formulierung „Dabei berücksichtigt digitale Barrierefreiheit nicht nur verschiedene Einschränkungen, sondern umfasst auch technische Hindernisse wie schlechte Internetverbindungen und Empfang...“ einen Unterschied zwischen Barrieren für Menschen ohne Behinderungen und Menschen mit Behinderungen. Digitale Barrierefreiheit zeichnet sich dadurch aus, dass Barrieren abgeschafft werden – einzelne Projekte sind da nicht ausreichend. Gemäß § 9 Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) besteht eine gesetzliche Pflicht zur Umsetzung einer barrierefreien Informationstechnik. Zuletzt ist noch unklar, welche Maßnahmen im Rahmen der digitalen Barrierefreiheit geplant sind (S.67).

Digitale Suchtberatung

Sehr zu begrüßen ist die Schaffung einer digitalen Plattform für die Suchtberatung (30). Allerdings möchten wir hier aber unbedingt anregen, weitere Angebote der Selbsthilfe mitaufzunehmen, die als 4. Säule des Gesundheitswesens vor allem während der Pandemie unter den Kontakteinschränkungen ihre Arbeit nur schwer umsetzen konnten.

Gewaltschutz

Zuletzt ist der Aufbau einer digitalen Frauenschutzinfrastruktur von großer Bedeutung (S.30). Jedoch sollte den Gewaltschutz insgesamt stärker in den Blick nehmen. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz, das 2021 in Kraft getreten ist, ist der Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe gemäß § 37 a Sozialgesetzbuch IX zu gewährleisten. In die Pflicht genommen werden hier Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die diesen umsetzen müssen, sowie die örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe, die den Sicherstellungsauftrag dazu haben. Eine Maßnahme, um den Gewaltschutz digital zu unterstützen, ist hier empfehlenswert.

Mobilitätsstrategie 2030

Hier ist auf die Notwendigkeit der Barrierefreiheit hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Nutzer*innenfreundlichkeit bei digitalen Instrumenten wie Applikationen, Auto-Sharingmodellen oder der Bereitstellung von Fahrgastinformationen (S.38).

III Welche konkreten Verbesserungsvorschläge (am Text) oder zusätzliche Maßnahmen würden Sie anregen?

- S.7 „Digitalisierung in Brandenburg“: Im Rahmen der Zukunftsstrategie wurde die Maßnahme 22 „Brandenburgische Schul-Cloud“ nicht barrierefrei umgesetzt. Es ist unabdingbar, Maßnahmen und insbesondere digitale Instrumente wie eine Bildungsplattform von Anbeginn barrierefrei zu entwickeln. Im Laufe der Corona-Pandemie hat sich gezeigt wie essenziell ein solches Tool ist und welche Benachteiligung jene erfahren, die bei der Entwicklung nicht berücksichtigt werden.
- S.31 „Smart Surfen“: Dieses Projekt unterstützen wir ausdrücklich, möchten aber dennoch darauf hinweisen, dass im Falle einer Weiterführung des Projektes für Menschen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund, der Name des Projektes anders gewählt werden sollte, da er insbesondere für Menschen, die kognitive Beeinträchtigungen haben oder Menschen, die nicht alphabetisiert sind oder die deutsche Sprache nicht sprechen sehr stigmatisierend sein könnte.

Potsdam, 21. Januar 2022